

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 102-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.498

Eingereicht am: 27.04.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1418/2014 vom 26. November 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1-2: Annahme und Abschreibung
Punkt 3-5: Ablehnung



Kanton Bern soll dringlich die notwendigen Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende schaffen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Punkte zu realisieren:

1. Schaffung der notwendigen rechtlichen und planungsrechtlichen Grundlagen, z. B. mittels kantonaler Überbauungsordnung, die es ermöglichen, dass im Kanton Bern rasch genügend Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende realisiert werden.
2. Es ist zu prüfen, ob Eigentümer für die Zurverfügungstellung von Land gezwungen werden oder sie einen finanziellen Anreiz durch den Kanton erhalten können.
3. Für die Realisierung von Stand- und Durchgangsplätzen sind die notwendigen finanziellen Mittel – u. a. im Budget, in der Finanzplanung und in der Investitionsrechnung – vorzusehen.
4. Schaffung einer Task Force mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Bern, der Gemeinden und der betroffenen Minderheiten zur Weiterentwicklung und Umsetzung des «Standortkonzepts für Fahrende im Kanton Bern (2013)».
5. In einem Bericht ist dazulegen, wie und wo kurz- und mittelfristig genügend Stand- und Durchgangsplätze geplant und realisiert werden.

Begründung:

Die Protestaktionen von Fahrenden in Bern und Nidau/Biel im April 2014 weisen auf ein aktuelles Problem hin. Trotz Vorgaben von Bundesebene aus dem Jahr 1998, vorliegenden Vorarbeiten auf Kantonsebene und überwiesenen Vorstössen («Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen» vom 31.1.2011) gibt es im Kanton Bern nach wie vor zu wenig Stand- und Durchgangsplätze. Trotz Verankerung im Massnahmenblatt im Rahmen der Richtplananpassungen 2010 und dem «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» vom September 2013 konnten bisher noch keine neuen Plätze realisiert werden. Das Ziel der Standortevaluation war es, in den Perimetern der sechs Regionalkonferenzen mindestens je einen raumplanerisch geeigneten Halteplatz zu finden. Dieses Ziel soll weiterhin konkretisiert werden.

Antwort der Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen zur Schaffung von neuen Stand- und Durchgangsplätzen im Kanton Bern stehen bereits zur Verfügung.

Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) wurde in der Schweiz am 21.10.1998 ratifiziert. Seither bilden die Schweizer Fahrenden eine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens. Art. 3 RPG besagt, dass Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten sind; darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden.

Das Bundesgericht hat am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern sind (BGE 129 II 321).

Auf kantonaler Ebene liegt der Auftrag des Regierungsrates zur Schaffung von zusätzlichen Stand- und Durchgangsplätzen bereits vor. Dies durch die vom Regierungsrat beschlossenen Konzepte „Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern“ (2011) und „Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern“ (2013) sowie durch das Massnahmenblatt D_08 „Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen“ des kantonalen Richtplans. Gestützt auf Art. 102 des kantonalen Baugesetzes kann der Regierungsrat zur planungsrechtlichen Sicherung eines Platzes auch eine kantonale Überbauungsordnung erlassen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehenden rechtlichen und planungsrechtlichen Grundlagen ausreichen, damit die Realisierung von zusätzlichen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende im Kanton Bern möglich wird.

Zu Ziffer 2:

Dem Kanton Bern ist es bereits heute möglich, geeignete Parzellen zur Realisierung von neuen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende zu erwerben oder in geeigneter Form privatrechtlich zu sichern. In der Standortbeurteilung werden Parzellen, welche ohne zusätzliche Investitionen verfügbar sind, favorisiert (Parzellen von Bund, Kanton oder Gemeinden). Nutzungsverträge mit privaten Grundeigentümern sind Verhandlungssache der zuständigen kantonalen Fachstellen.

Mit dem Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG steht dem Kanton Bern das Enteignungsrecht bei Zonen für öffentliche Nutzungen grundsätzlich zur Verfügung.

Zu Ziffer 3:

Der Regierungsrat hat am 28. Mai 2014 die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beauftragt, das „Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern“ umzusetzen. Gleichzeitig hat er beschlossen, dass zur Erfüllung des Auftrags der „Realisierung von neuen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende“ keine zusätzlichen Mittel in den Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplan 2016-2018 eingestellt werden. Sollten konkrete Projekte vorliegen, werden die nötigen Beiträge an die Standortgemeinden gewährt und falls nötig die Mittel durch Nachkredite in den Budgets des Amtes für Kultur und des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bereitgestellt (RRB 691/2014).

Zu Ziffer 4:

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Polizei- und Militärdirektion, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion haben 2008 für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zugunsten der Fahrenden gemäss Art. 23 KKFV eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie plant Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden, koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Stellen und gegebenenfalls von Dritten, prüft Gesuche um Beiträge oder andere Massnahmen zugunsten der Fahrenden und stellt der für den Entscheid zuständigen Stelle Antrag. Die Arbeitsgruppe wird von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geleitet. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie kann bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter kantonalen Stellen oder Dritte beiziehen.

Seit Mai 2014 gibt es zudem einen Ausschuss dieser Arbeitsgruppe, welcher sich mit der Weiterentwicklung des „Standortkonzepts Fahrende im Kanton Bern“ und mit der konkreten Standortsuche befasst.

Die Fahrenden sind mit je einer Vertretung der „Radgenossenschaft“ und seit Mai 2014 auch mit der neuen „Bewegung Schweizer Reisenden“ in die kantonale Arbeitsgruppe Fahrende, respektive in den Projektausschuss integriert.

Die Schaffung einer zusätzlichen neuen Task Force ist somit nicht nötig und würde nur die Verwaltungsabläufe unnötig komplizieren.

Zu Ziffer 5:

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung wird zusammen mit der AG Fahrende und dem Ausschuss der AG Fahrende das Standortkonzept für Fahrende weiterentwickeln und den Auftrag des Regierungsrates vom 28. Mai 2014 (RRB 691/2014) umsetzen. Der Prozess und die Ergebnisse werden laufend in verwaltungsinternen Berichten und Protokollen festgehalten. Die Erarbeitung eines zusätzlichen Berichtes ist somit nicht nötig und würde nur die ohnehin bereits knappen Ressourcen der kantonalen Verwaltung zusätzlich schmälern.

An den Grossen Rat